

Gebührenordnung

DLRG OG Siegen



Gebührenordnung DLRG OG Siegen

Inhalt

Gebührenordnung	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Unentgeltlich zu erfüllende Aufgaben	3
§ 3 Kostenpflichtige Leistungen	3
§ 4 Kostenmaßstab	3
§ 5 Entstehung der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit	3
§ 6 Kostenersatzpflichtiger	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage	5

Version 1.00 | 01.07.2020

Gebührenordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Siegen e.V. über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der stationierten DLRG-Einheiten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben (§ 2) wird Kostenersatz für kostenpflichtige Leistungen (§ 3) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Unentgeltlich zu erfüllende Aufgaben

Hilfe- und Sachleistungen der DLRG bei Wasserunfällen oder sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben in Gefahr sind, mit Ausnahme der Transportkosten.

§ 3 Kostenpflichtige Leistungen

Kostenpflichtig, sind alle Hilfe- und Sachleistungen der DLRG, die nicht unter die in § 2 genannten unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Anforderung für Behörden oder um Maßnahmen handelt, die von privaten Personen angefordert werden.

Kostenpflichtig sind insbesondere:

- 1) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- 2) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung
- 3) die zeitweise Überlassung von Booten, Fahrzeugen, Rettungs- und Beleuchtungsmitteln und sonstigen Hilfsgeräten
- 4) die Überwachung von Veranstaltungen auf, am und im Wasser, wenn vom Veranstalter Sicherheitswachen angefordert werden
- 5) Gestellung von Material und Personal der DLRG zu anderen als in § 3 dieser Satzung genannten Fällen

§ 4 Kostenmaßstab

- 1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif (Anlage) für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der DLRG vom Gerätehaus bzw. von der Rettungsstation oder des Tätigwerdens von DLRG-Personal nach erfolgter Alarmierung. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- 2) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Kostentarifs erhoben.
- 3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen bzw. Tätigwerden des DLRG-Personals der Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Entstehung der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

Die Kostenersatzpflicht entsteht in den Fällen des § 3 Nr. 1 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 3 Nr. 2 bis 5 mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der DLRG. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig.

§ 6 Kostenersatzpflichtiger

Der Kostenersatzpflichtige ist bei Leistungen nach § 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden und bei Leistungen nach § 3 Nr. 2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der DLRG auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Haftung

- 1) Die Haftung der DLRG wird für Schäden ausgeschlossen, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der DLRG sie nicht selbst bedient oder einsetzt, wenn der DLRG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2) Für Schäden und Verluste an zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Benutzer.
- 3) Der Benutzer / Kostenersatzpflichtige hat die DLRG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Für das Tätigwerden im Rahmen der Anforderung für Behörden wird kein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung berechnet, es sei denn, ein Dritter kann als Kostenersatzpflichtiger haftbar gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Siegen, den 18.06.2020

DER VORSTAND

Anlage

Kostentarif gem. § 3 der Gebührenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Siegen e.V., über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben.

	Kosten je angef. Stunde
1. Personaleinsatz	
1.1. DLRG Fachpersonal (Taucher, Strömungsretter, Drohnen Pilot, Bootsführer, Sanitäter, etc.)	50,00 €
1.2. sonstiges DLRG Personal	30,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personalanteil)	
2.1. Gerätewagen Wasserrettung	100,00 €
2.2. Mannschaftstransportfahrzeug	50,00 €
3. Boote (ohne Personalanteil)	
3.1. Motorrettungsboot bis 39 PS	60,00 €
3.2. Motorrettungsboot ab 40 PS	100,00 €
4. Sonstige Geräte (ohne Personalanteil)	
4.1. Drohne	50,00 €
4.2. sonstige Geräte (Stromerzeuger, etc.)	25,00 €
5. Verbrauchsmaterialien	
5.1. Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand
6. Verwaltungsgebühr	pauschal
6.1. Verwaltungsgebühr	20,00 €